

T e x t

zum Bebauungsplan 72
- Berliner Straße -

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Festlegung der Höhenlage der Gebäude, ihrer Fassadengestaltung, Farbe der Dachpfannen, Dachneigung sowie weiterer Einzelheiten erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
2. Bei Baugrundstücken, für die im Lageplan zum Bebauungsplan keine Festsetzungen über Gebäudestellung, Dachform, Dachneigung usw. getroffen sind, erfolgt diese Festlegung baugruppenweise einheitlich im Baugenehmigungsverfahren.
3. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Höhenlage der Straße und des Kellerfußbodens sowie der Abstand zur Straße eine Rampe von nicht mehr als 15° Neigung zulassen und dadurch keine Verkehrsgefährdung anzunehmen ist. Über die Frage der Verkehrsgefährdung entscheidet der Arbeitskreis Verkehr (Ordnungsamt, Polizei, Tiefbauamt).
4. Als Abgrenzung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen einschließlich Pforten und Pfeiler bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Die Fußwegkante ist mit Bordsteinen bis zu 0,10 m Höhe einzufassen. Es können Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,30 m errichtet werden. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Grundstücke können hinter der Baulinie Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen werden. Die Art der Einfriedigung hinsichtlich der Gestaltung und Einfügung in die Nachbarschaft wird im Einvernehmen mit der Bauverwaltung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Lübeck, den 8. Dezember 1965
Az.: -61- Fb/Sch

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung



Im Auftrage

Im Auftrage

[Handwritten signature]
Leitender Baudirektor

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
31C - 313/04-22 (22)
15. 11. 1965
1967
Oberbaurat



Der Minister
Soziales und Vertriebene
des Schleswig-Holstein

[Handwritten signature]
(J. Schmidt)

T e x t

zum Bebauungsplan 72
- Berliner Straße -

Als Abgrenzung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen einschließlich Pforten und Pfeiler bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Die Fußwegkante ist mit Bordsteinen bis zu 0,10 m Höhe einzufassen. Es können Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,30 m errichtet werden. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Grundstücke können hinter der Baulinie Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen werden.

Lübeck, den 25. Mai 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung



Im Auftrage

Leitender Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat

Diese Briefbestätigung des Textes hat mir in Verbindung mit der am 15. März 1967 genehmigten Textfassung Gültigkeit.

Worms 27/2.67